

Catinum AG

München

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜ	JFUN	GSAUFTRAG	4
2.			SABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	
3.			ÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
	3.1.	Stell	ungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
	3.2.		vicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	
	3.3.	Bea	chtung von Gesetz und Satzung	10
4.	PRÜ		GSDURCHFÜHRUNG	
	4.1.		enstand der Prüfung	
	4.2.		nd Umfang der Prüfung	
	4.3.		phängigkeit	
5.	FES		LLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
	5.1.	Ordr	nungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
	5.2.		amtaussage des Jahresabschlusses	
	5.2.1		Bewertungsgrundlagen	
	5.2.2	2.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
	5.2.3	3.	Zusammenfassende Beurteilung	13
6.	SCHL	USSE	EMERKUNG	



Anlagen

- 1. Bilanz
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung
- 3. Anhang
- 4. Lagebericht
- 5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 6. Darstellung Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- 7. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- 8. Allgemeine Auftragsbedingungen



1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Vorstand der

Catinum AG

München

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt")

hat uns mit Datum vom 08. Januar 2020 mit der Durchführung der freiwilligen Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 beauftragt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingung für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschuss gegenüber Dritten. Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Catinum AG, München.



2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Catinum AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Catinum AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Catinum AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

 die in Abschnitt "D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG" des Lageberichts enthaltene Erklärung.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser



jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Vorstand im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Gesellschaft ist auf die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung fokussiert.
- Am 09. Dezember 2019 erfolgte die Aufnahme des Listings im Freiverkehr der Börse Düsseldorf.
- Die Gesellschaft führte zum 01. Oktober 2019 eine Kapitalerhöhung von EUR 50.000 auf EUR 300.000 durch.
- Das Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 beträgt TEUR 234,4 und resultiert im Wesentlichen aus Erträgen aus der Stornierungen von im Vorjahr gestellten Rechnungen in Höhe von TEUR 289,2 sowie Rechts- und Beratungs- und Listingkosten von TEUR 54,7.
- Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2019 beträgt TEUR 253,7 (Eigenkapitalquote 97,9%).
- Die liquiden Mittel betragen TEUR 253,2 (97,7% der Bilanzsumme).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Gesellschaft plant in 2020 eine erste Unternehmensbeteiligung einzugehen und das Beratungsgeschäft auszubauen.
- Durch die Notierungsaufnahme im Freiverkehr der Börse Düsseldorf soll die öffentliche Bekanntheit erhöht werden, die Reputation gesteigert werden und der langfristige Zugang zu Eigenkapital und Fremdkapital verbessert werden.
- Die Gesellschaft plant in 2020 ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

3.2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichten wir über Tatsachen, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können.

Es sind uns während der Prüfung keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen bekannt geworden.



3.3. Beachtung von Gesetz und Satzung

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung haben wir während der Prüfung nicht festgestellt (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).



4. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

4.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir entsprechend § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf dem Verständnis der Gesellschaft sowie auf deren rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld, Auskünften des Vorstands über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der Gesellschaft, soweit dieses für die Abschlussprüfung relevant ist.

Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Die im Rahmen unserer Prüfungsstrategie von uns identifizierten kritischen Prüfungsfelder führten zu folgenden Prüfungsschwerpunkten:

Vollständigkeit und periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen



Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

" Über anhängige Rechtsmittel, Steuerbescheide und bestehende Steuerrisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft berichten lassen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Der Vorstand uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

4.3. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

5. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassende Ergebnis unserer Prüfung,

- die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung;
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben;
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften;
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wie den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.



5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

5.2.2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht durchgeführt.

5.2.3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



6. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 der Catinum AG, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

München, den 23. Januar 2020

WIRTSCHAFTS
PRUFUNGSGESELLSCHAFT

STECEL

TONCHEET

KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marxer

Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.



Catinum AG, München Bilanz zum 31. Dezember 2019

31.12.2018 EUR		50.000,00	-280.705,73	230.705,73	00'0	64.710,00		10.593,98 203.202,92 213.796,90	278.506,90
EUR		300.000,00	-46.256,22	00'0	253.743,78	5.400,00		00'0	259.143,78
PASSIVA	A. EIGENKAPITAL	Gezeichnetes Kapital	Bilanzverlust	III. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		RUCKSTELLUNGEN sonstige Rückstellungen	VERBINDLICHKEITEN	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
PA	Ą	-	≓	Ħ	1	ni	ပ	÷. 6	
31.12.2018 EUR		8	8	47.801,17	47.801,17	230.705,73			278.506,90
EUR		24 750 7	71,100.0	253.206,66	259.143,78	00'0			259.143,78
AKTIVA	A. UMLAUFVERMÖGEN	L Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Transaction by the state of the	n. nassenbestatu, Guthaben bei Kreditinstituten		B. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG			

Catinum AG, München Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	EUR	2018 EUR
sonstige betriebliche Erträge	289.159,61	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-54.710,10	-280.705,73
3. Ergebnis nach Steuern	234.449,51	-280.705,73
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	234.449,51	-280.705,73
5. Verlustvortrag	-280.705,73	0,00
6. Bilanzverlust	-46.256,22	-280.705,73

Catinum AG, München

Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) unter der Beachtung der Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs.1 HGB bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:

Catinum AG

Firmensitz laut Registergericht:

München

Registereintrag:

Handelsregister

Registergericht:

München

Register-Nr.:

242349

Die folgende Aufstellung entspricht in ihrer Reihenfolge dem Postenaufbau des gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemas.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Die Bewertung der Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken.

Der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital ist eingeteilt in 300.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die Hauptversammlung vom 06. September 2019 hat die Schaffung eines genehmigten Kapitals beschlossen. Demnach wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05. September 2024 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 150.000,00 gegen Bar/- und oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 150.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I).

Die Gesellschaft ist seit dem 09. Dezember 2019 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf unter der ISIN: DE000A2NB551 gelistet.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 5.937,12 (Vorjahr: EUR 0,00).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 0 (Vorjahr: 213.796,90).

3. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Organe der Gesellschaft

Mitglieder des Vorstands sind/waren:

- -Nicole Lotz, München (bis 11. Februar 2019)
- -Marc Linsenmeier, München (vom 11. Februar bis 10. Juli 2019)
- -Markus Faul-Seebauer, Unterhaching (vom 11. Februar bis 10. Juli 2019)
- -Daniel Reger, Kaufmann, München (ab 10. Juli 2019)

Herr Daniel Reger ist befugt im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind/waren:

- -Martin Betzold, München (bis 29. Juni 2019)
- -Jens Mühlhaus, München (bis 29. Juni 2019)
- -Frank Wolf, München (bis 29 Juni 2019)
- -Franz Graf von Ledebur-Wicheln, Aufsichtsratsvorsitzender,

Bankvorstand, München, (ab 29. Juni 2019)

-Christof Weideneder, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender,

Bankvorstand, München (ab 29. Juni 2019)

-Nicole Weideneder,

Studentin, München (ab 29. Juni 2019)

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Ende des Geschäftsjahres haben sich keine wesentlichen Vorgänge ergeben.

München, 20. Januar 2020

Daniel Reger

Vorstand

Catinum AG, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019

A. Grundlagen

Geschäftsmodell

Die Gesellschaft wurde bis zum 01. Oktober 2019 unter dem Namen "Blitz 18-726 AG" geführt und zu diesem Datum in "Catinum AG" umbenannt.

Zum 21. Mai / 05. Juni 2019 wurden alle Anteile der Gesellschaft durch strategische Investoren erworben.

Die Catinum AG ist seit dem 09. Dezember 2019 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf (ISIN: DE000A2NB551) gelistet. Die Catinum AG ist ein Münchner Unternehmen, das sich auf die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung fokussiert.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

In Deutschland hat der seit 10 Jahren anhaltende Aufschwung zuletzt an Dynamik eingebüßt. Für das Jahr 2019 rechnet der Sachverständigenrat mit einer Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland um voraussichtlich 0,5 % und im Jahr 2020 um 0,9 % (2018: 1,4%, 2017 2,2%).

2. Beteiligungsmarkt

Nach Angeben des Bundesverbands Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften lag das Investitionsvolumen in Deutschland im ersten Halbjahr 2019 bei rund EUR 6,6 Mrd. (H1 2018: EUR 5,9 Mrd., H1 2017: EUR 6,1 Mrd.).

Hinsichtlich der regional relevanten Märkte beabsichtigt die Geschäftsführung die Geschäftstätigkeit zu Beginn auf Deutschland, Österreich und die Schweiz (DACH-Region) zu fokussieren. Wettbewerber der Catinum AG sind grundsätzlich alle im deutschen, österreichischen und schweizerischen Wirtschaftsraum tätigen Investoren, deren operatives Geschäft sich auf die Beteiligung an anderen innovativen Unternehmen bezieht.

3. Geschäftsverlauf der Catinum AG

Die Catinum AG führte zum 01. Oktober 2019 eine Kapitalerhöhung durch und erhöhte das Grundkapital von EUR 50.000 um EUR 250.000 auf insgesamt EUR 300.000. Die 250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien wurden zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Die Kapitalerhöhung wurde am 01. Oktober 2019 ins Handelsregister eingetragen.

Im Geschäftsjahr 2019 analysierte die Gesellschaft den Markt und führte Gespräche um ein geeignetes Unternehmen für einen Reverse IPO (Initial Public Offering) zu finden. Des Weiteren beriet die Catinum AG Unternehmen bei ihren Reverse IPO Plänen und Kapitalmarktstrategien.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde die Gesellschaft bis 11. Februar 2019 von Frau Nicole Lotz als Vorständin, vom 11. Februar bis 10. Juli 2019 von Herrn Marc Linsenmeier und Herrn Markus Faul-Seebauer als Vorstände sowie ab dem 10. Juli 2019 von Herrn Daniel Reger als Vorstand geführt. Die Aufsichtsräte Herr Martin Betzold, Herr Jens Mühlhaus und Herr Frank Wolf legten Ihre Ämter mit Wirkung zur Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages vom 21. Mai / 05. Juni 2019 nieder. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juni 2019 wurden diese abberufen und entlastet sowie neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

Im Geschäftsjahr 2019 waren keine Angestellten beschäftigt.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2019 konnte die Catinum AG sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 289 (Vorjahr: TEUR 0) realisieren. Diese resultieren aus der Stornierung von Beratungsrechnungen (TEUR 214) und Auflösung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus 2018 (TEUR 75). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen in 2019 insgesamt TEUR 55, welche sich zusammensetzen aus Aufwendungen für Rechts-, Beratungs- und Listingkosten. Der Jahresfehlbetrag in 2018 in Höhe von TEUR 281 stammt im Wesentlichen aus Beratungsrechnungen für einen geplanten Börsengang. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2019 beträgt TEUR 234 (Vorjahr: TEUR -281).

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf TEUR 259 (Vorjahr: TEUR 279).

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2019 sonstige Vermögensgegenstände (Vorsteuerforderungen) in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Liquide Mittel in Höhe von TEUR 253 (Vorjahr: TEUR 48) aus. Der auf der Aktivseite ausgewiesene Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) betrug zum 31. Dezember 2018 TEUR 231.

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2019 TEUR 254 (Vorjahr: TEUR 0) und das Fremdkapital auf TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 279). Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 300 (Vorjahr: TEUR 50), der Bilanzverlust TEUR 46 (Vorjahr: TEUR 281).

Das Fremdkapital setzt sich aus den Rückstellungen für die Buchführung, Steuererklärungen und die freiwillige Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 65) sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 214) zusammen.

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 98% (Vorjahr: 0%). Der Verschuldungsgrad beträgt rd. 2% (Vorjahr: 100%).

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend zusammengefassten Chancen und Risiken.

3.1. Chancen

Die Catinum AG ermöglicht potentiellen Zielgesellschaften die Möglichkeit effizient weitere interne sowie externe Finanzierungsrunden durchzuführen was somit die Marktposition und den Beteiligungswert der Catinum AG steigern kann. Eine Chance liegt darin, dass sich der Investmentansatz von dem der potentiellen Wettbewerber unterscheidet und dadurch höhere Werte der Beteiligungen erzielt werden können.

Ein Genehmigtes Kapital liegt bereits für kurzfristige Kapitalmaßnahmen auf Seiten der Catinum AG vor. Aufgrund des Genehmigten Kapitals hat die Catinum AG kurzfristig die Möglichkeit eine Eigenfinanzierung durchzuführen.

Das aktuelle Zinsniveau ist sehr günstig, was einen erheblichen Vorteil bei möglichen Finanzierungen von Beteiligungen oder dem Erwerb von Beteiligungen zur Folge hat.

Vor allem im deutschen Mittelstand ist bei zahlreichen Unternehmen die Nachfolge noch nicht geregelt. Ebenso gibt es bei zahlreichen mittelständischen Unternehmen Finanzierungsbedarf, da die Finanzierung über klassische Bankkredite teilweise schwieriger geworden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass bei zahlreichen Unternehmen genau die Sondersituationen entstehen werden, auf die sich die Catinum AG spezialisiert hat.

3.2. Risiken

3.2.1 Finanzielle Risiken

Zu den geschäftlichen Aktivitäten der Catinum AG gehört unter anderem die Beteiligung sowie die Beratung von Unternehmen bei ihren Reverse IPO und Kapitalmarktstrategien. Der wirtschaftliche Erfolg der Catinum hängt somit zum einen davon ab Kunden für ihre Beratungsdienstleistungen zu akquirieren sowie vom wirtschaftlichen Erfolg der Tochtergesellschaften. Bei allen Tochtergesellschaften besteht das Risiko, dass statt der

eingestellten positiven, eine negative Wertentwicklung eintritt oder dass es zu erheblichen Verzögerungen bei den Projektrealisierungen und den erwarteten Gewinnrealisierungen kommt. Dies beinhaltet auch eine Änderung der Bewertung der Projektgesellschaften. Dies könnte einen Wertverlust nach sich ziehen, der auch negative Auswirkungen auf die Catinum AG und deren Bewertung hat.

Es besteht des Weiteren das Risiko, dass die bestehende Organisation des übernehmenden Unternehmens zunächst überlastet wird und sich erst adaptieren muss. Dadurch können die Ziele, welche mit einer Akquisition verbunden sind, gegebenenfalls nicht oder nicht im geplanten Zeitrahmen erreicht werden. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht stets ein erhöhtes Risiko einher. Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Tochtergesellschaften mehr Eigenkapital benötigen, um etwa die gesetzten Ziele zu erreichen und/oder um die erfolgreiche Markteinführung abzuschließen und dass dieses Kapital nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Regelmäßige Gewinnausschüttungen sind bei den Tochtergesellschaften, die sich in der Wachstumsphase befinden, nicht zu erwarten, da die erzielten Gewinne zum Auf- und Ausbau der Geschäftsaktivitäten benötigt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

3.2.2 Marktrisiken

Der Markt in dem sich die Catinum AG befindet, ist abhängig von der allgemeinen Stimmung am Kapitalmarkt und den rechtlichen Rahmenbedingungen wie z.B. der Zinspolitik der EZB. Bei einer Veränderung wäre die Catinum AG davon direkt- oder indirekt betroffen.

3.2.3 Personalrisiko

Die Catinum AG ist in hohem Maß abhängig von der Fähigkeit, hochqualifizierte Mitarbeiter und Führungskräfte zu gewinnen und zu halten. Ein möglicher Ausfall solcher Mitarbeiter könnte die Leistungsfähigkeit der Catinum AG beeinträchtigen und damit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

3.2.4 Rechtliche Risiken

Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen in einem oder mehreren, die Catinum AG betreffenden Bereiche, könnten sich in vielfältiger Weise negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Eine Verschäffung rechtlicher Bestimmungen könnte zu erhöhten Investitionskosten zur Einhaltung dieser Bestimmungen oder aber zur kompletten Aufgabe einzelner Geschäftszweige führen.

3.3 Risikomanagement

Ein strukturiertes und lösungsorientiertes Risikomanagement dient dazu sich anbahnende Gefahren früh zu erkennen, damit Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können sich abzeichnenden Risiken vermieden werden. Risikomanagement ein wesentlicher Bestandteil der operativen und strategischen Unternehmensführung der Catinum AG. Bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und prozessen werden die möglichen Risiken im Rahmen des Risikomanagements erfasst und eingehend analysiert. Der Vorstand der Catinum AG geht nur überschaubare und auch beherrschbare Risiken ein. Der große Erfahrungsschatz der Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschafter die seit Jahren erfolgreich in der Branche agieren und zudem ein weitreichendes Netzwerk pflegen. stellt eine zusätzliche Minimieruna Unternehmensrisikos dar. Auf Basis der aktuell zu Verfügung stehenden Informationen sind aktuell keine Risiken bekannt, die einzeln oder in Kombination eine Gefahr für den Fortbestand der Catinum AG darstellen.

3.4 Prognosebericht: Strategie und Ausblick

Für das kommende Geschäftsjahr strebt die Catinum AG die erste Unternehmensbeteiligung sowie die Ausweitung des Beratungsgeschäftes im Hinblick auf Reverse IPO Strategien an. Neben einer auf Substanzmehrung ausgerichteten Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche prüft die Catinum AG laufend Expansionsmöglichkeiten. Im kommenden Geschäftsjahr wird somit organisch und anorganisch unter Beibehaltung des bisherigen Geschäftsmodells ein weiterer Wachstumskurs verfolgt.

Die Catinum AG sieht sich mit ihrer Positionierung und Organisationsstruktur kurz- sowie auch langfristig gut positioniert. Die Notierungsaufnahme in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ermöglicht es der Catinum AG, langfristig den Zugang zu Eigenkapital über Kapitalmaßnahmen zu verbessern. Durch die höhere Bekanntheit über die Notierung und die hierdurch geschaffene erhöhte Transparenz verspricht sich die Catinum AG langfristig auch einen verbesserten Zugang zu Fremdkapital, z.B. in Form von Unternehmensanleihen. Ungeachtet der Kapitalausstattung verspricht sich die Catinum AG durch die Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf mit der Erhöhung der öffentlichen Bekanntheit auch eine Steigerung der Reputation. Die Gesellschaft geht davon aus, basierend auf dem oben strukturierten Beteiligungs- und Beratungsansatz, ein positives Jahresergebnis 2020 zu erzielen.

D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Der Vorstand der Catinum AG hat gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2019 einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt und darin folgende Schlusserklärung abgegeben:

"Unsere Gesellschaft hat mit der MI 6 die erste GmbH keine Rechtsgeschäfte getätigt. Maßnahmen oder Unterlassungen von Maßnahmen im Sinne von § 312 AktG lagen nicht vor."

München, 20. Januar 2020

Daniel Reger

Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Catinum AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Catinum AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Catinum AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

 die in Abschnitt "D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG" des Lageberichts enthaltene Erklärung.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 23. Januar 2020

WIRTSCHAFTS
PROPLINGSGSSELLSCHAFT

STEGEL

MONCHEM

*

KKM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marxer

Wirtschaftsprüfer

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

1. Ertragslage

	201	9	2018	3	Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	<u>%</u>
sonstige betriebliche Erträge	289,1	100,0	0,0	0,0	289.1	n/a
sonstige betriebliche Aufwendungen	-54,7	-18,9	-280,7	-100,0	226,0	-80,5
Betriebsergebnis	234,4	81,1	-280,7	-100,0		183,5
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	234,4	81,1	-280,7	-100,0	515,1	183,5

2. Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
Vermögensstruktur	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	
Sonstige Vermögensgegenstände	5,9	2,3	0,0	0,0	F 0	- 1-	
Liquide Mittel	253,2			561.000.000	5,9	n/a	
Nicht d. Eigenkap. Gedeckter Fehlb.		97,7	47,8	17,2	205,4	429,7	
	0,0	0,0	230,7	82,8	230,7	n/a	
Umlaufvermögen	259,1	100,0	278,5	100,0	-19,4	-7,0	
Summe	259,1	100,0	278,5	100,0	-19,4	-7,0	
	31.12.2	019	31.12.2018		Veränderung		
Kapitalstruktur	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	300,0	115,8	50,0	18,0	250,0	500,0	
Bilanzverlust	-46,3	-17,9	-280,7	-100,8	234,4	-83,5	
Nicht d. Eigenkap. Gedeckter Fehlb.	0,0	0,0	230,7	82,8	-230,7	n/a	
Eigenkapital	253,7	97,9	0,0	0,0	253,7	n/a	
Kurzfristiges Fremdkapital							
- Rückstellungen	5,4	2,1	64,7	23,2	-59,3	-91,7	
- Verbindl. aus L. u. L.	0,0	0,0	10,6	3,8	-10,6	n/a	
- Verbindl. gegenü. Verb. Unt.	0,0	0,0	203,2	73,0	-203,2	n/a	
Fremdkapital	5,4	2,1	278,5	100,0	-273,1	-98,1	
Summe	259,1	100,0	278,5	100,0	-19,4	-7,0	

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

A. Rechtliche Verhältnisse

1. Handelsregister und Satzung

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist beim Amtsgericht München im Handelsregister, Abteilung B, unter Nr. HRB 242349 seit dem 19. Juli 2018 eingetragen.

Die Satzung wurde am 21. Juni 2018 geschlossen und zuletzt am 6. September 2019 geändert.

2. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang des Jahresabschlusses namentlich aufgeführt.

Mitglieder des Vorstands sind/waren:

Nicole Lotz, München (bis 11. Februar 2019)
Marc Linsenmeier, München (vom 11. Februar bis 10. Juli 2019)
Markus Faul-Seebauer, Unterhaching (vom 11. Februar bis 10. Juli 2019)

Daniel Reger, Kaufmann, München (ab 10. Juli 2019)

Mitglieder des Aufsichtsrats sind/waren:

Martin Betzold, München (bis 29. Juni 2019) Jens Mühlhaus, München (bis 29. Juni 2019) Frank Wolf, München (bis 29 Juni 2019)

Franz Graf von Ledebur-Wicheln, Aufsichtsratsvorsitzender, Bankvorstand, München, (ab 29. Juni 2019)
Christof Weideneder, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender, Bankvorstand, München (ab 29. Juni 2019)
Nicole Weideneder,
Studentin, München (ab 29. Juni 2019)

3. Grundkapital

Das voll eingezahlte Grundkapital beträgt EUR 300.000,00 (Vorjahr: EUR 50.000,00). Das Grundkapital ist eingeteilt in 300.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

4. Hauptversammlungen

Auf der Hauptversammlung am 29. Juni 2019 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Beschlussfassung über die Abberufung des Aufsichtsrats
- Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Auf der Hauptversammlung am 6. September 2019 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 (Gegenstand des Unternehmens)
- Beschlussfassung über die Fassung der Satzung
- Beschlussfassung über die Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien und entsprechende Satzungsänderung
- Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung und Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2019/I mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung

Auf der Hauptversammlung am 4. November 2019 wurden folgende Punkte behandelt:

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

B. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuer-Nr. 143/100/23435 beim Finanzamt München geführt.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16-18 des UStG.

Die Steuererklärungen 2018 wurden beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide für 2018 ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Unternehmen (keine Rechts- und Steuerberatung), Erwerb von Unternehmen, das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern von Beteiligungen an Unternehmen, sowie Erbringung von Management-, Beratungs- und Serviceleistungen für die eingegangenen Beteiligungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

fiir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurrückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio, € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen, Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden $\,$
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dBerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.